

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post
60 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Frankensteiner

Kreis-Blatt.

Ausgegeben Mittwoch, den 10. Mai.

Insertate

sind bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr in der
Buch- und Papierhandlung
von S. Sonstz abzugeben.

Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

Betrifft Reichstagswahl.

(N. 4648. 7. Mai) Nachdem auf Grund des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 (Reichsgesetzbl. S. 63 ff.) der Bundesrath die Auflösung des Reichstages beschlossen und dieser Beschluß die Allerhöchste Zustimmung erhalten hat, soll in Folge ergangener ministerieller Anweisung mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag sofort vorgegangen werden, zumal **die Auslegung der Wählerlisten bereits am 18. Mai c. beginnen muß.**

Die Aufstellung der Wählerlisten ist demnach unverzüglich herbeizuführen. Dieselbe, sowie das gesammte Wahlgeschäft erfolgt nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des hierzu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870. Extractive Abdrücke sowohl des Gesetzes als auch des Reglements sind den Guts- und den Gemeinde-Vorständen bereits anlässlich der früheren Reichstagswahlen zugegangen und sind dieselben auch bezüglich der bevorstehenden Wahl zu benutzen. Hierbei bemerke ich, daß das vorerwähnte Gesetz und das dazu gehörige Reglement in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Breslau pro 1871 veröffentlicht worden ist.

Formulare zu den **doppelt** aufzustellenden **Wählerlisten** lasse ich den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen mit dem Auftrage zugehen, mit der Aufstellung **sofort** zu beginnen und hierbei die einschläglichen Bestimmungen genau zu beachten, damit Fehler und die daraus unvermeidlich hervorgehenden großen Nachtheile und Unzuträglichkeiten gänzlich vermieden werden. Für jede Gemeinde (Orts-Commune, selbstständigen Gutsbezirk usw.) des Kreises ist ohne Unterschied der Größe eine Wählerliste von dem Gemeindevorstande (Communal-Vorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks) und zwar wie vorstehend erwähnt, in duplo aufzustellen.

Jeder Deutsche, welcher das 25te Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in die Wählerliste desjenigen Orts aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat. **Hiernach muß das Alter bei jedem Wähler in der Wählerliste unter allen Umständen angegeben sein.** In den Wählerlisten sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des vorbezeichneten Gesetzes Wahlberechtigten in **alphabetischer Ordnung** zu verzeichnen.

Bezüglich der **Stadtgemeinden** nehme ich auf § 1 des vorerwähnten Reglements Bezug.

Von der Berechtigung zum Wählen und demgemäß auch von der Aufnahme in die Wählerlisten sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist. |

Für Personen des Soldaten-Standes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Abs. 2 und § 15 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — Bundesgesetzblatt Seite 131) sind in die Wählerlisten einzutragen.

Das Tableau über die Abgrenzung der Wahlbezirke zc. wird umstehend veröffentlicht.

Der königliche Landrath, Geheime Regierungsrath: Held.